

Protagoras contra Euathlus
Betrachtungen zu einer so genannten Paradoxie

Wolfgang Lenzen

I

J. L. Mackie's vor kurzem erschienenenes Buch *Truth, Probability and Paradox*¹ enthält im Anhang eine Sammlung von logischen Paradoxien, in die unter anderem auch die folgende, schon in der Antike diskutierte Geschichte aufgenommen wurde:

Protagoras und Euathlus haben eine Vereinbarung getroffen, dass der erstere den letzteren Rhetorik lehrt und dafür ein gewisses Honorar bekommt, das dann und nur dann zu zahlen ist, wenn Euathlus seinen ersten Prozess gewinnt. Euathlus absolviert den Kurs bei dem Philosophen, denkt danach aber überhaupt nicht daran, sich in einem Prozess zu betätigen. Protagoras, der endlich sein Geld sehen möchte, strengt daraufhin einen Prozess gegen seinen Schüler mit der Klage an, dieser solle ihm das vereinbarte Honorar zahlen. Vor dem Richter plädiert er wie folgt:

„Wenn Du mir hier Recht gibst, muss Euathlus Deinem Spruch zufolge zahlen; würdest Du hingegen ihm Recht geben, so hätte er seinen ersten Prozess gewonnen und wäre aufgrund unserer Vereinbarung auch dann verpflichtet, das Honorar zu zahlen. Wie immer Du also entscheiden magst, Euathlus muss zahlen. Deshalb solltest Du mir Recht geben.“

Euathlus beweist jedoch, dass seine Lehre bei Protagoras Früchte getragen hat, indem er sich folgendermaßen verteidigt:

„Wenn Du mir hier Recht gibst, brauche ich Deinem Spruch zufolge nicht zahlen; würdest Du hingegen Protagoras Recht geben, so hätte ich meinen ersten Prozess ja verloren und wäre somit auch aufgrund unserer Vereinbarung nicht zur Zahlung des Honorars verpflichtet. Wie immer Du also entscheiden magst, ich muss nicht zahlen. Deshalb solltest Du Protagoras' Klage zurückweisen.“

Die „Paradoxie“ stellt sich zunächst also lediglich als ein Dilemma für den Richter dar, der angesichts zweier scheinbar gleichwertiger Argumente keine Grundlage für einen eindeutigen, rationalen Schiedsspruch hat: Muss Euathlus nun zahlen oder nicht? Im folgenden Abschnitt möchte ich jedoch zeigen, dass dieses Dilemma tatsächlich als deontologische Paradoxie rekonstruiert werden kann.

II

Die beiden Kontrahenten, Protagoras und Euathlus, sollen der Kürze halber durch a bzw. b bezeichnet werden, und p möge für den Kennzeichnungsausdruck stehen ‚der erste Prozess, in den Euathlus verwickelt ist‘. Wenn wir weiterhin die zwei folgenden Prädikate einführen:

$$\begin{aligned} Z(x) &:= x \text{ zahlt das Honorar} \\ G(x,p) &:= x \text{ gewinnt den Prozess } p, \end{aligned}$$

dann lässt sich der Kern des Vertrages zwischen Protagoras und Euathlus symbolisch durch die Formel

$$(1) \quad Z(b) \equiv G(b,p)$$

¹ Oxford 1973; vgl. vor allem die S. 297-8.

wiedergeben. Denn es war ja ausgemacht, dass Euathlus dann und nur dann das Honorar zahlt, wenn er seinen ersten Prozess gewinnt. Da wir annehmen dürfen, dass diese Vereinbarung rechtsgültig ist, ergibt sich aus ihr die bedingte Norm²

$$(2) \quad O(Z(b)) \equiv G(b,p),$$

wobei O wie üblich für den deontischen Operator ‚es ist geboten, dass‘ steht.

Bei dem von Protagoras angestregten Prozess, den wir mit ‚ p^* ‘ bezeichnen wollen, gilt nun offensichtlich, dass Protagoras genau dann gewinnt – und Euathlus somit verliert –, wenn letzterer das Honorar zahlen muss; d. h. wir erhalten

$$(3) \quad G(a,p^*) \equiv O(Z(b)),$$

bzw.

$$(4) \quad O(Z(b)) \equiv \neg G(b,p^*).$$

Nun ist aber p^* nach Annahme der erste Prozess, in den Euathlus verwickelt ist:

$$(5) \quad p^* = p.$$

Aus (2), (4) und (5) folgt unmittelbar die kontradiktorische Bedingung, dass Euathlus dann und nur dann das Honorar bezahlen muss, wenn er es nicht zu zahlen braucht,

$$(6) \quad O(Z(b)) \equiv \neg O(Z(b)).$$

Derselbe Widerspruch ergibt sich übrigens auch, wenn man bedingte Obligationen mit Hilfe eines zweistelligen Operators $O(A/B)$ – unter der Bedingung B ist A obligatorisch – darstellt. Statt der Formel (2) ist dann zu wählen

$$(2b) \quad O(Z(b)/G(b,p)) \wedge \neg O(Z(b)/\neg G(b,p)),$$

während (3) und (4) zu ersetzen sind durch

$$(3b) \quad O(Z(b)/G(a,p^*)) \wedge \neg O(Z(b)/G(b,p^*))$$

bzw.

$$(4b) \quad O(Z(b)/\neg G(b,p^*)) \wedge \neg O(Z(b)/G(b,p^*)).$$

Unter Zugrundelegung einfacher deonto-logischer Prinzipien folgt dann aus (2b), (4b) und (5) wiederum der Widerspruch (6).

Diese paradoxe Konklusion wird man aber kaum akzeptieren wollen, scheint sie sich doch aus einer unverdächtigen Vereinbarung mit Hilfe eines ebenfalls unverdächtigen juristischen Prinzips zu ergeben. Da die einzelnen logischen Folgerungsschritte unbestreitbar korrekt – ja trivial – sind, kann eine Lösung der Paradoxie nur darin bestehen, eine der Prämissen, (2), (3) oder (5), in Frage zu stellen.

III

Ein erster möglicher - und, meines Wissens nach, der bislang einzig versuchte - Ansatz hierzu besteht darin, den Ausdruck ‚der erste Prozess, in den Euathlus verwickelt ist‘ genauer so zu interpretieren, dass er den ersten Prozess bezeichnet, in dem Euathlus aus eigenem Antrieb als Verteidiger teilnimmt. Da er im fraglichen Prozess p^* zunächst nicht

² Für die hier benützte logische Notation und die Darstellung bedingter Obligationen vgl. F. von Kutschera, *Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen*, Freiburg/München 1973.

als Verteidiger, sondern als Angeklagter auftritt, wäre die Prämisse (5) falsch und die Ableitung von (6) damit blockiert.³

Diese Lösung ist aber äußerst unbefriedigend. Wie immer die ursprüngliche Vereinbarung zwischen den beiden Kontrahenten abgefasst worden sein mag, durch eine entsprechende Modifikation des Vertragstextes könnte man unmittelbar zu einer völlig analogen, neuen Paradoxie kommen, die diesem Ansatz erfolgreich widerstehen würde. Zur - wie mir scheint - nahe liegenden Lösung kommt man dagegen, wenn man die beiden übrigen Prämissen näher untersucht. Bezüglich (2) ist beispielsweise zu beachten, dass Euathlus' potentieller Erfolg in seinem ersten Prozess, $G(b,p)$, nicht nur im *logischen* Sinn eine notwendige und hinreichende Bedingung für die resultierende Obligation, $O(Z(b))$, darstellt, sondern auch eine *zeitliche* Bedingung. So wie eine Ware im Allgemeinen erst nach der Lieferung bezahlt werden muss, so wird auch das Honorar erst fällig, *nachdem* Euathlus seinen ersten Prozess gewonnen hat. (2) ist also mit Hilfe eines Zeitparameters zu modifizieren. Schreiben wir

$Z^{\leq t}(x)$	für	x hat das Honorar bis zum Zeitpunkt t bezahlt
$G^{\leq t}(x,p)$	für	x hat bis zum Zeitpunkt t den Prozess p gewonnen
O^t	für	zum Zeitpunkt t ist es obligatorisch, dass

dann lässt sich (2) adäquater wie folgt schreiben:

$$(7) \quad \forall t(O^t(Z(b)) \equiv G^{\leq t}(b,p) \wedge \neg Z^{\leq t}(b)).$$

Bezüglich des juristischen Prinzips, das der Prämisse (3) zugrunde liegt, kann man ferner feststellen: Ein Richter hat nicht primär über die Plausibilität von Plädoyers zu befinden, sondern muss die rechtliche Situation begutachten; er soll keine eigenen Normen schaffen, sondern vorwiegend herausfinden, ob gewisse einschlägige Normen bestehen oder nicht. Im vorliegenden Fall darf (3) deshalb nicht so verstanden werden, dass dann und nur dann, wenn der Richter dem Protagoras „Recht gibt“, Euathlus *deshalb* das Honorar zahlen müsste. Die Zahlungsverpflichtung wird in erster Hinsicht nicht erst durch das Urteil geschaffen, sondern sollte umgekehrt das richtige Urteil herbeiführen. Das heißt: dann und nur dann, wenn Euathlus *aufgrund der bestehenden Normen* das Honorar zahlen muss, sollte der Richter zugunsten von Protagoras entscheiden.

Wenn t^* irgendeinen (oder kurz, obwohl ungenau) *den* Zeitpunkt vor dem Urteilspruch im Prozess p^* bezeichnet, dann lässt sich die Prämisse (3) also präziser wie folgt formulieren:

$$(8) \quad G(a,p^*) \equiv O^{t^*}(Z(b)).$$

Im Gegensatz zur ersten Darstellung der Paradoxie ist die Prämissenmenge {(5), (7), (8)} nunmehr durchaus konsistent, und sie gestattet ein eindeutiges Urteil. Zum Zeitpunkt t^* hat Euathlus seinen ersten Prozess, nämlich p^* , offensichtlich *noch* nicht gewonnen,

$$(9) \quad \neg G^{\leq t^*}(b,p).$$

Aus der Norm (7) folgt somit

$$(10) \quad \neg O^{t^*}(Z(b)).$$

Deshalb sollte dem Richter die auf (10) und (8) beruhende Entscheidung zugunsten von Euathlus,

³ Vgl. E. Schneider, *Logik für Juristen*, Berlin 1965, S. 152: „Die Bedingung des gewonnenen Prozesses bezog sich nicht auf den Prozess um das Honorar.“ Vgl. auch F. Rinaldi, „Dilemmas and Circles in the Law“, in *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 51, 1965, speziell S. 324, wo die gleiche „Lösung“ mit einem recht obskuren Hinweis auf die Russelsche Theorie der Kennzeichnungsterme begründet wird.

$$(11) \quad G(b, p^*)$$

eigentlich leicht fallen.

Mackie's so genannte Paradoxie löst sich damit in einfacher Weise auf. Trotzdem besitzt sie noch einige weitere, recht interessante und amüsante Aspekte, auf die ich hier abschließend kurz eingehen möchte.

IV

Protagoras braucht sich nämlich mit dem Urteilsspruch (11) nicht einfach abzufinden. Wenn er gleich *nach der richterlichen Entscheidung* einen zweiten Prozess, p^{**} , mit der gleichen Klage gegen Euathlus anstrengt, hat er auch ohne sophistisches Plädoyer beste Gewinnaussichten. Nun, zum Zeitpunkt t^{**} , gilt ja offenkundig

$$(12) \quad G^{\leq t^{**}}(b, p).$$

Ferner dürfen wir annehmen, dass Euathlus das Honorar immer noch nicht bezahlt hat:

$$(13) \quad \neg Z^{\leq t^{**}}(b).$$

Die durch den Ausgangsvertrag entstandene Norm, (7), ist aber durch den vorhergehenden Prozess, p^* , nicht außer Kraft gesetzt worden. Dort wurde ja lediglich festgestellt, dass zum Zeitpunkt t^* *noch* keine Zahlungsverpflichtung bestand. Aus (7) folgt mit (12) und (13) also, dass Euathlus mittlerweile doch das Honorar zahlen muss,

$$(14) \quad O^{t^{**}}(Z(b)).$$

Da in Analogie zu (8) für den Schiedsspruch im Prozess p^{**} das Prinzip gilt:

$$(15) \quad G(a, p^{**}) \equiv O^{t^{**}}(Z(b)),$$

sollte der Richter nun also ohne Zögern für Protagoras entscheiden.

Wenn Euathlus bei dem Philosophen nicht nur Rhetorik, sondern auch scharfsinniges, „logisches“ Denken gelernt haben sollte, bräuchte er sich seinerseits mit diesem zweiten Urteil nicht einfach zu bescheiden. Er könnte nämlich in einem dritten Prozess eine Schadenersatzklage gegen Protagoras einreichen und sie etwa folgendermaßen begründen:

„Wie Dein Urteil im ersten Prozess gezeigt hat, hat Protagoras mich damals zu Unrecht beklagt. Gerade wegen dieser ungerechtfertigten Klage habe ich aber den zweiten Prozess verloren, denn ich hätte das Honorar nach wie vor nicht zahlen müssen, wenn ich nicht wider meinen Willen (obgleich erfolgreich) in den ersten Prozess verstrickt worden wäre. Deshalb soll Protagoras mir den aus seiner ersten Klage entstandenen Schaden ersetzen und das Honorar zurückgeben.“

Wie der Richter hier zu entscheiden hat, ist keine rein deonto-logische Frage mehr. Im Gegensatz zur Meinung E. Schneiders⁴ sollte meinem naiven Rechtsempfinden nach zugunsten von Euathlus entschieden werden. Eine echte Paradoxie liegt jedenfalls nicht vor.

⁴ Vgl. Schneider, o. c., S. 152: „Jedenfalls wird man im Ergebnis zugunsten des Protagoras entscheiden müssen.“